

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. November 2012	Nr. 32
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik Vom 29. April 2010.....	232
Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik Vom 29. April 2010.....	248

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik

Vom 29. April 2010

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 27. Oktober 2010 (Dienstbl. S. 672) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 12. Mai 2010 (Dienstbl. S. 208) folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen/Prüfer
- § 6 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Fortschrittskontrolle
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Modulprüfungen
- § 11 Berichtigung und Ungültigkeit von Modulprüfungen
- § 12 Teilzeitstudium
- § 13 Akteneinsicht
- § 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

II. Master-Studiengang

- § 15 Ziele des Studiengangs
- § 16 Zugang zum Master-Studium
- § 17 Aufbau und Umfang des Master-Studiums, Prüfungsleistungen für studienbegleitende Master-Prüfungen
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Modulprüfungen, Zulassungsverfahren, Zulassung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Abschlussarbeit, Antrag auf Zulassung
- § 20 Master-Abschlussarbeit
- § 21 Bewertung der Master-Arbeit
- § 22 Bestehen der Master-Prüfung
- § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 24 Master-Zeugnis und Hochschulgrad

III. Schlussbestimmung

- § 25 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik der Universität des Saarlandes. Der Studiengang ist ein Kernbereich-Studiengang. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfung ist die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes. An dem Studiengang sind weiterhin die Fakultät 5 für den Bereich Bildungswissenschaften/Pädagogische Psychologie und die Fakultäten der allgemeinbildenden Fächer für das Lehramt an beruflichen Schulen (LAB) beteiligt.

§ 2

Grundsätze

Das Studium gliedert sich in Module bzw. Modulelemente, die den Kategorien Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminare (S), Schulpraktika (SP) und Master-Abschlussarbeit (M) zugeordnet sind. Jedes Modul hat ein in Credit Points (CP) angegebenes Gewicht, das den Umfang des Moduls wiedergibt, und schließt mit einer – i. d. R. benoteten – Modulprüfung ab. Bestandene Modulprüfungen sind i. d. R. studienbegleitende Prüfungsleistungen, aus denen sich zusammen mit der Master-Abschlussarbeit die Master-Prüfung zusammensetzt. Das Master-Studium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 120 CP, inklusive einer Master-Abschlussarbeit im Umfang von 18 CP. Ein CP entspricht einem Studienaufwand (Workload) von 30 Stunden.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt im Vollzeitstudium 4 Semester, im Teilzeitstudium bis zu 7 Semester.

(2) Werden nur Teile des Master-Studiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gemäß Absatz 1 wie folgt:

1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester;
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester;
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester.

(3) Die Prüfungsordnung und die entsprechende Studienordnung sind so konzipiert, dass die Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

(4) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen die/der Studierende beurlaubt war.

(5) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen die/der Studierende nachweislich im Ausland studiert hat.

(6) Soweit im Ausland erbrachte Studienleistungen auf Antrag der/des Studierenden als fachliche Leistungen eingebracht werden, wird ein Auslandssemester nur dann auf die Regelstudienzeit angerechnet (Teilzeit bzw. Vollzeit), wenn die in dem Auslandssemester erworbenen CP der durchschnittlichen Zahl der in dem Semester erwerbenden CP dieses Studienganges entsprechen.

(7) Auf Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von

Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

- fünf Mitglieder der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
- zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die hauptberuflich in der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätig sind,
- zwei Studierende der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese haben nur beratende Stimmen, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Master-Prüfung berühren, soweit sie nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.
- Ferner kann der Prüfungsausschuss Gäste mit beratender Stimme einladen, insbesondere Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/-innen der Fachrichtung Bildungswissenschaften und der allgemeinbildenden Fächer und den/die Geschäftsführer/-in der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung.

(3) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 sind zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Studentin/des Studentens, sofern sie/er Mitglied der Abteilung Wirtschaftswissenschaft ist, bzw. nach der Amtszeit der/des Studienbeauftragten der Abteilung Wirtschaftswissenschaft. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt für den Rest der Amtszeit durch die/den erste/ersten bzw. zweite/zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter ausgeübt.

(5) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Abs. 2 Nr. 1 die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/die Vorsitzende.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind der/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/Dem Betroffenen ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Abschlussarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Modulprüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter und Gäste unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungssekretariat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 5 Prüferinnen/Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag die/der Vorsitzende bestellt die Prüferinnen/Prüfer.

(2) Zu Prüferinnen/Prüfern sind zuständige Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten zu bestimmen. Der Prüfungsausschuss kann weiterhin zuständige entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Private dozenten, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die auf Dauer zur Unterstützung der Fakultät in der Lehre bestellten wissenschaftlichen Beamtinnen/Beamten und wissenschaftlichen Angestellten zu Prüferinnen/Prüfern bestellen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Oberassistentinnen/Oberassistenten, wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrages zu Prüferinnen/Prüfern bestellen.

(3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt dafür Sorge, dass den Kandidatinnen/Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferin/den Prüfer gilt § 4 Abs. 10 entsprechend.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen und einer Master-Arbeit. Die Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt und beziehen sich i. d. R. auf genau ein Modul eines Semesters.

(2) Module oder Modulelemente beinhalten i. d. R. eine benotete Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und die Kandidatin/der Kandidat erwirbt die entsprechenden Leistungspunkte (Credit Points = CP).

(3) Modulprüfungen können ohne Benotung abgeschlossen werden, falls die entsprechenden Modulprüfungen im Modulhandbuch ausdrücklich als unbenotet gekennzeichnet sind. Die Master-Abschlussarbeit bildet generell eine benotete Modulprüfung. Durchführung und erfolgreicher Abschluss unbenoteter Modulprüfungen sind durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen in Form einer schriftlichen Bestätigung zu belegen und an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiterzuleiten.

(4) Es können Prüfungsvorleistungen vorgesehen werden. Diese können aus einer oder mehreren stichprobenhaften, unbenoteten Kenntniskontrollen innerhalb eines Moduls während des Semesters bestehen. Mit dem Bestehen der geforderten Prüfungsvorleistungen zu einer Modulprüfung zeigen Studierende, dass sie die Mindestanforderungen im Lernfortschritt erfüllen. Eine solche Prüfungsvorleistung kann schriftlich (z. B. Bearbeitung von

Übungsaufgaben, Abgabe von Fallstudien) oder mündlich sein. Die Prüfungsvorleistungen werden unter Verantwortung eines Prüfers, ggf. durch eine von diesem bestellte Person, durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren. Die Zulassung zu mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen kann von der erfolgreichen Ablegung von Prüfungsvorleistungen abhängig sein. Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Modulprüfungen können in Form schriftlicher oder mündlicher Leistungskontrollen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, in Form von Vorträgen, schriftlichen Ausarbeitungen, Klausuren, elektronischen Prüfungen oder Kombinationen dieser Varianten erfolgen. Form und Dauer der Modulprüfung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Modulprüfungen sind der/dem Studierenden mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag gestatten, dass sich die/der Studierende bei der Erbringung von Prüfungsleistungen einer anderen Sprache als der Modulsprache bedient, falls die betroffenen Prüferinnen/Prüfer dem zustimmen. Die Modulsprache ist in der Modulbeschreibung festgelegt.

(7) In der Regel werden die Bewertungen der teilnehmenden Studierenden spätestens 6 Wochen nach der Modulprüfung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verbindlich bekannt gegeben. In Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum auf 10 Wochen ausgedehnt werden.

(8) Mündliche Prüfungen dauern für jede Kandidatin/jeden Kandidaten i.d.R. 15 bis 30 Minuten. Sie werden vor einer/einem Prüferin/Prüfer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig abgelegt. Es kann vorgesehen werden, dass mündliche Prüfungen vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden abgelegt werden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüferinnen/Prüfern und der/dem Beisitzenden zu unterschreiben. Die/Der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Bei mündlichen Modulprüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, sofern die/der geprüfte Studierende dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse.

(9) Schriftliche Modulprüfungen werden von einem oder von zwei sachkundigen Prüferinnen/Prüfern bewertet. Sie dauern i. d. R. nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten.

(10) Die Bearbeitungszeit für die Master-Abschlussarbeit beträgt 15 Wochen. Der jeweilige Beginn der Bearbeitungszeit einer Master-Abschlussarbeit wird von der jeweiligen Vorsitzenden/dem jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer festgelegt.

(11) Macht eine Studierende/ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Behinderung nicht in der Lage ist, eine Modulprüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzugeben, so kann ihr/ihm auf Antrag ermöglicht werden, eine gleichwertige Modulprüfung in einer anderen Form zu erbringen.

(12) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) wird auf Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ermöglicht.

(13) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des betreffenden Prüferin/Prüfers.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen anderer deutscher Universitäten oder diesen gleich gestellten Hochschulen in einem vergleichbaren Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern die Zuordnung zu den angebotenen Modulen offensichtlich ist. Darüber hinaus können aus anderen Studiengängen Studienzeiten und Prüfungsleistungen auf Antrag der/des Studierenden anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied der Studienzeiten und erbrachten Leistungskontrollen in Lernergebnissen, Inhalt, Umfang und Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden kann.

(2) Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Prüfungsleistungen in Studiengängen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Ausland werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichartiges und wissenschaftlich gleichwertiges Studium festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weiterreichende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die entsprechenden Credit Points und die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden Studien- und Prüfungsleistungen in Form unbenoteter Credit Points anerkannt. Im Master-Zeugnis ist die Anerkennung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist eine zuständige Fachvertreterin/ein zuständiger Fachvertreter zu hören.

§ 8

Fortschrittskontrolle

(1) Von Studierenden im Vollzeitstudium werden im Master-Studiengang folgende Mindestleistungen erwartet:

- nach zwei Semestern mindestens 18 Credit Points,
- nach vier Semestern mindestens 36 Credit Points.

(2) Wenn eine Studierende/ein Studierender die Mindestleistung nicht erreicht, wird sie/er schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr/ihm eine Beratung angeboten.

(3) Wenn eine Studierende/ein Studierender die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht hat oder nach 6 Semester im Master-Studiengang eine Mindestzahl von 90 Credit Points nicht erreicht wurde, verliert sie/er den Prüfungsanspruch. Dies wird der/dem Studierenden durch einen schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der/Dem Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu einem Semester verlängern.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Eine Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 =	sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 =	gut	= eine überdurchschnittliche Leistung,
3 =	befriedigend	= eine durchschnittliche Leistung,
4 =	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine mit der Note „nicht ausreichend“ (= 5) bewertete Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(2) Die Prüfungsleistung gilt dann als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Ist an der Bewertung einer Prüfungsleistung mehr als eine Prüferin/ein Prüfer beteiligt, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der festgesetzten Einzelnoten. Der Mittelwert wird gegebenenfalls zur nächsten (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(3) Die Zeugnisse des Master-Studiums führen jeweils den Titel und das Semester der bestandenen Prüfungsleistungen, differenziert nach den Modulbereichen, mit ihren jeweiligen Credit Points und – soweit benotet – der Note auf. Außerdem werden die Gesamtanzahl der Credit Points, die Themen und die Noten der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote im Zeugnis aufgeführt. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der bestandenen und benoteten Prüfungsleistungen (einschließlich der Master-Arbeit) die mit den jeweiligen Credit Points gewichtet werden. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote wird dann wie folgt gerundet und im Zeugnis aufgeführt:

1,0 bis einschließlich 1,5:	sehr gut	(very good),
über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut	(good),
über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend	(satisfactory),
über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend	(sufficient).

(4) Die Gesamtnote des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden der/des Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung einer/eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

A die besten 10 %,
 B die nächsten 25 %,
 C die nächsten 30 %,
 D die nächsten 25 %,
 E die nächsten 10 %.

Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich sind, sollte die Bezugsgruppe eine Mindestgröße umfassen, die auf der Ebene der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät definiert wird. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(5) Studierende erhalten auf Antrag beim Prüfungssekretariat eine Leistungsbescheinigung, die alle ihre bisher erworbenen Credit Points aufführt. Die Form dieser Bescheinigung ist analog zum Zeugnis aufgebaut.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Modulprüfung von der Modulprüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens binnen Wochenfrist, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Fall gesundheitsbedingter Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis wird ein ärztliches Attest verlangt. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Modulprüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der jeweiligen Leistungskontrolle zulässt, ein neuer Termin angesetzt werden.

(3) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

(4) Versucht eine Studierende/ein Studierender das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt, wenn eine Studierende/ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf einer Modulprüfung stört und nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen wird. In schwerwiegenden Fällen, wie bei Plagiatsfällen in der Master-Abschlussarbeit, kann die Studierende/der Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(5) Die Master-Abschlussarbeit wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht bzw. abgeschlossen (vgl. dazu § 21 Absatz 2 bzw. § 21 Absatz 2) wird oder wenn die/der Studierende sich zu ihrer Anfertigung anderer als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat. Liegt eine Täuschung (Plagiat) bei der Verwendung anderer als der

angegebenen Hilfsmittel bei der Master-Abschlussarbeit vor, so gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(6) Die/Der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dieser Beschluss ist der/dem Studierenden durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, welcher eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der/dem Studierenden ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Teilprüfung als nicht durchgeführt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst in diesem Fall, dass die/der Studierende von der/dem betreffenden Prüferin/Prüfer erneut zur Prüfung geladen wird.

§ 11

Berichtigung und Ungültigkeit von Modulprüfungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Modulprüfung und/oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss erneut über die Zulassung und das Bestehen der Modulprüfung unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind der/dem Studierenden durch einen schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Diese Entscheidungen sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen.

§ 12

Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können.

(2) Im Master-Studiengang können höchstens 6 Semester im Teilzeitstudium absolviert werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Dauer des Teilzeitstudiums auf Antrag verlängern.

(3) Die Master-Abschlussarbeit ist in Vollzeit zu erbringen.

(4) Der Studienabschluss (§ 24) sowie Art und Umfang der einzelnen Studienleistungen (§17 und § 20) unterscheiden sich nicht von denen des Master-Vollzeitstudiums.

(5) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots.

(6) Werden in einem Studiensemester mehr als 60% der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich, z.B. innerhalb eines Studienjahres, möglich ist.

(7) Teilzeitsemester müssen jeweils zwei Wochen vor Ende der Rückmelde- bzw. Einschreibefrist des betreffenden Semesters beim Studierendensekretariat beantragt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Zulassung zum Teilzeitstudium trifft das Studierendensekretariat in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.

(8) Die in § 8 genannten Fristen verlängern sich bei einem Teilzeitstudium wie folgt:
bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,

(9) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen.

§ 13 Akteneinsicht

(1) Der Kandidatin/Dem Kandidaten wird nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung die Möglichkeit auf Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsleistung bzw. das Prüfungsprotokoll bzw. das Gutachten gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt die/der für die Abnahme der Prüfungsleistung zuständige Prüferin/Prüfer.

(2) Nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird jeder/jedem Studierenden auf Antrag innerhalb einer Frist von einem Jahr Einsicht in die sie/ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Master-Studiengang

§ 15 Ziele des Studiengangs

Im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik werden auf der Basis eines fundierten ökonomischen Fachwissens Kompetenzen vermittelt. Die Kompetenzen befähigen, Lehr- und

Lernprozesse zu betriebs- und volkswirtschaftlichen Themenstellungen im schulischen und betrieblichen Kontext zu planen. Die Kompetenzen qualifizieren auch für kaufmännische Handlungsfelder außerhalb der Schulen. Wirtschaftspädagogen übernehmen in berufsbildenden Schulen, in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, in der Bildungsberatung und in der Bildungsverwaltung Schlüsselfunktionen für die Qualität der beruflichen Bildung und üben damit maßgeblich Einfluss auf die qualitative Gestaltung der zukünftigen personellen Ressourcen.

§ 16 Zugang zum Master-Studium

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik setzt einen qualifizierten Bachelor-Abschluss in Wirtschaftspädagogik der Universität des Saarlandes oder einen vergleichbaren Abschluss voraus. Über die Vergleichbarkeit eines Abschlusses entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als qualifiziert gilt ein Bachelor-Abschluss mit einem Notendurchschnitt von 3,0 und besser.

(2) Die Zugangsberechtigung zum Master-Studium setzt weiterhin voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat besonders geeignet ist. Die besondere Eignung ist im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz zu prüfen. Die besondere Eignung wird anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen insbesondere im Hinblick auf die folgenden Kriterien festgestellt:

1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen, insbesondere im Bereich Bildungswissenschaften/Pädagogische Psychologie und im Bereich Fachdidaktik,
2. das in Form eines Dossiers bzw. Motivationsschreibens dokumentierte besondere Studieninteresse,
3. die bisherige einschlägige Auslands- und/oder Praxiserfahrung sowie
4. englische Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau, so dass englische Literatur verstanden wird und aktiv an englischen Veranstaltungen mitgewirkt werden kann.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss die Feststellung der besonderen Eignung von weiteren Kriterien wie bspw. einer Eignungsprüfung oder einem Auswahlgespräch abhängig machen, z. B. in Zweifelsfällen oder als allgemeine Eingangsprüfung.

(3) Sind die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann die/der Studierende vorläufig oder unter Bedingungen zum Master-Studium zugelassen werden, entweder dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden oder dass aufgrund einer fehlenden Schwerpunktsetzung im vorher absolvierten Studiengang die Inhalte der Wahlmodule vorgegeben werden. Hierbei ist in einem individuellen Beratungsgespräch mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungssekretariat die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten.

(4) Der Zugang zum Master-Studiengang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nach Absatz 2 innerhalb der vorgegebenen Frist nicht erbracht wird.

(5) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu hören.

(6) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet die Bewerberinnen/Bewerber schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 2 geknüpft ist.

§ 17**Aufbau und Umfang des Master-Studiums,
Prüfungsleistungen für die studienbegleitende Master-Prüfung**

(1) Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik gliedert sich in die Bereiche

- „Wirtschaftswissenschaft“,
- „Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft“,
- „Bildungswissenschaften/Pädagogische Psychologie“,
- „Master-Arbeit“.

In der Studienrichtung I ist der Bereich „vertiefende Wirtschaftswissenschaft“ und in der Studienrichtung II ist der Bereich „Allgemeinbildendes Fach mit Fachdidaktik“ zusätzlich zu belegen. Das Studium in beiden Studienrichtungen umfasst 120 CP, was einer Regelestudienzeit von 4 Semestern entspricht.

(2) Für den Bereich „Bildungswissenschaften/Pädagogische Psychologie“ gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften des Faches Bildungswissenschaften/Pädagogische Psychologie für den Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (LAB). In der Studienrichtung II gelten für den Bereich „Allgemeinbildendes Fach mit Fachdidaktik“ die prüfungsrechtlichen Vorschriften des entsprechenden Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen (LAB).

(3) Die zentralen Modulsprachen sind deutsch und englisch.

(4) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen. Die Modulprüfungen haben einen Mindestumfang von 120 CP. Hiervon können maximal 18 CP in Form einer unbenoteten Modulprüfung (z.B. ein Abschlussgespräch) abgelegt werden. Prüfungen finden i. d. R. zweimal jährlich in der vorlesungsfreien Zeit statt. Studierende verlieren den Prüfungsanspruch, wenn sie eine Modulprüfung aus selbst zu vertretenden Gründen dreimal hintereinander mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) abgeschlossen haben. Abweichend hiervon finden Modulprüfungen für das Modul Master-Abschlussarbeit nach den Bestimmungen der §§ 19 und 20 statt.

§ 18**Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden
Modulprüfungen, Zulassungsverfahren, Zulassung**

(1) Zu den Modulprüfungen des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, wer als Studierende/Studierender in dem Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität des Saarlandes eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zu Prüfungen ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgehängten Meldefristen zu stellen. Die Meldetermine und die Einzelheiten des Verfahrens werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen muss bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses i. d. R. per Internet gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Rücktritt nach der Zulassung ist i. d. R. per Internet grundsätzlich in dem von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegebenen Abmeldezeitraum möglich.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die/der Studierende die Master-Prüfung in diesem Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Dem gleichgestellt ist das Nichtbestehen einer wirtschaftswissenschaftlichen Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder Master-Prüfung.

(4) Das Prüfungssekretariat legt für jede Studierende/jeden Studierenden eine Prüfungsakte an, in der die Anmeldung und Ergebnisse aller Modulprüfungen vermerkt werden.

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Abschlussarbeit, Antrag auf Zulassung, Zulassung

(1) Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit setzt voraus, dass der/die Studierende in den Master-Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Abschlussarbeit ist auf dem hierzu vorgeschriebenen Formular beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Kandidat nicht mindestens 60 CP an bisherigen Leistungen erbracht hat.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die/der Studierende die wirtschaftswissenschaftliche Bachelor-Prüfung, Diplomprüfung oder Master-Prüfung an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 20

Master-Abschlussarbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. Die Master-Arbeit bildet i.d.R. den Abschluss des Master-Studiums und ist zu einem Thema aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre zu erstellen.

(2) Das Thema wird der Kandidatin/dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Die/Der Studierende ist hierzu aber nicht verpflichtet. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist ebenso wie das Thema aktenkundig zu machen und gilt als Beginn der Bearbeitungsdauer. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen.

(3) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein amtsärztliches Attest, hat die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere die Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Aus wichtigen sachlichen Gründen ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit um höchstens zwei Monate möglich.

(5) Über die Verlängerung der Frist für die Anfertigung der Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss bei der Geltendmachung sachlicher Gründe auf Vorschlag der Themenstellerin/des Themenstellers.

(6) Das Thema der Master-Abschlussarbeit kann innerhalb von 3 Wochen nach der Vergabe zurückgegeben werden. Wird das Thema später zurückgegeben, so gilt die Master-

Abschlussarbeit als nicht eingereicht. Die Rückgabe des Themas einer Master-Abschlussarbeit ist nur einmal möglich.

(7) Die Kandidatin/Der Kandidat hat seine Master-Arbeit maschinenschriftlich anzufertigen und in zwei gebundenen Exemplaren dem Prüfungsausschuss fristgerecht einzureichen. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder – in Abstimmung mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer – in englischer oder in einer anderen Sprache geschrieben werden. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Master-Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Kandidatin/Der Kandidat hat von ihrer/seiner Master-Arbeit zusätzlich eine elektronische Version in einem gängigen Dateiformat abzuliefern und kann der Universität das Recht einräumen, diese (evtl. unter Übertragung in ein anderes gängiges Dateiformat) in Datennetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Die Kandidatin/Der Kandidat muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. Die elektronische Variante der Arbeit kann für Zwecke einer elektronischen Plagiatsprüfung herangezogen werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sie/ihn von der Verpflichtung zur Ablieferung einer elektronischen Version befreien.

(9) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

§ 21

Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, von denen die Erstprüferin/der Erstprüfer zugleich Themenstellerin/Themensteller ist. Die Erstprüferin/Der Erstprüfer erhält zwei Exemplare der Master-Arbeit. Ein Exemplar ist nach Durchsicht und Bewertung zusammen mit einem Gutachten als Korrektorexemplar über die Zweitprüferin/den Zweitprüfer an den Prüfungsausschuss in der dafür vorgesehenen Frist zurückzugeben. Das Zweitexemplar verbleibt bei der Themenstellerin/dem Themensteller.

(2) Ist die Note der Master-Arbeit von beiden Prüferinnen/beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet, wird die Gesamtnote der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der von beiden Prüferinnen/Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet. Die Note der Master-Arbeit soll der/dem Studierenden sobald wie möglich mitgeteilt werden, i.d.R. jedoch spätestens 3 Monate nach Abgabe der Arbeit.

(3) Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, über die Beurteilung ihrer/seiner Master-Arbeit mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer oder ihrem/seinem Beauftragten zu sprechen.

(4) Beurteilt eine Prüferin/ein Prüfer die Master-Arbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) oder weichen die Noten um mehr als 2,0 voneinander ab, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie einer/einem von ihm bestimmten Drittprüferin/Drittprüfer vorzulegen. Innerhalb der Frist von 6 Wochen ist der/dem Studierenden auch mitzuteilen, dass ihre/seine Master-Arbeit gemäß Satz 1 einer Drittprüferin/einem Drittprüfer vorgelegt worden ist, falls eine/einer der beiden Prüferinnen/Prüfer sie als „nicht ausreichend“ nach § 9 beurteilt hat. Die drei Prüferinnen/Prüfer legen innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Abgabe der Arbeit gemeinsam die Note fest.

§ 22

Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald die erforderliche Anzahl an Credit Points gemäß § 17 Absatz 1 erbracht ist.

(2) Sobald unter Berücksichtigung der vorgesehenen Untergrenzen in den jeweiligen Bereichen gemäß § 17 insgesamt 120 CP der Prüfungsleistungen erreicht sind, können Credit Points nur noch erworben werden, soweit sie aus Prüfungsleistungen stammen, zu denen sich die Kandidatin/der Kandidat bereits angemeldet hat. Erbringt eine Kandidatin/ein Kandidat mehr als 120 CP an Prüfungsleistungen, wird das letzte zum Abschluss des Studiums erforderliche Wahlmodul nur mit derjenigen Punktzahl gewichtet, die zur Erreichung der zu erzielenden 120 CP zu diesem Zeitpunkt noch fehlt. Stehen aus einem Semester mehrere letzte Wahlmodule zur Auswahl, wird das Modul mit der besten Prüfungsleistung in die Gewichtung miteinbezogen.

(3) Jede Lehrveranstaltung kann nur in einem einzigen Modul gemäß § 17 berücksichtigt werden.

(4) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(5) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 23

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Wiederholung der Prüfungsleistung für eine Lehrveranstaltung eines Semesters ist nur im Rahmen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Bedingungen möglich. Eine Kandidatin/Ein Kandidat kann jedoch in verschiedenen Semestern maximal dreimal (zwei Wiederholungen) an den Prüfungsleistungen derselben Lehrveranstaltung teilnehmen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Master-Arbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 24

Master-Zeugnis und Hochschulgrad

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 3 ausgestellt. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, sowie das Datum der Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Verleihung des Grades eines „Master of Science“ wird durch eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Abs. 1 beurkundet, die den Namen des Studiengangs sowie die Gesamtnote enthält. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

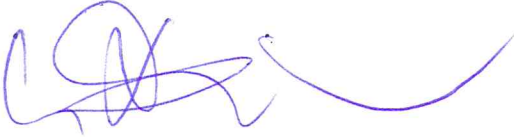
(3) Mit dem Empfang der Master-Urkunde erhält die Kandidatin/der Kandidat das Recht, den Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) zu führen.
Mit dem Master-Abschlusszeugnis werden der Absolventin/dem Absolventen in Form eines Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

III. Schlussbestimmung

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 11. Oktober 2012



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber